



Ergänzungssatzung

**„Brühlstraße“
Brittheim**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 10.12.2009 die

Ergänzungssatzung

„Brühlstraße“, beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung der Planzeichnung.

**§ 2
Bestandteile**

Die Ergänzungssatzung besteht aus:

- 1.) Planzeichnung vom 13.10.2009 (gefertigt vom Büro Iton, Sulz a. N.).
- 2.) Lageplan zum Bauvorhaben vom 12.10.2009 (gefertigt von Herbert Beck, Rosenfeld.).
- 3.) Begründung zur Ergänzungssatzung vom 10.12.2009 (gefertigt vom Büro Iton, Sulz a. N.).

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen der Ergänzungssatzung zuwider handelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**§ 5
Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

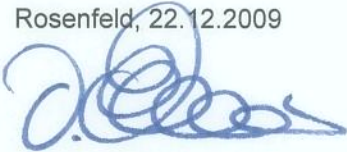
§ 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, 22.12.2009



Thomas Miller
Bürgermeister